

legungen zweimal jährlich Besuch durchzuführen. Von dieser Besuchsdurchführung darf gemäß § 33 Abs. 1 der 1. DB zum StVG nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird, Abstand genommen werden.

Der Besuch zwischen im SV befindlichen engen Verwandten kann durch den Leiter der StVE bzw. des JH ebenfalls auf Antrag genehmigt werden. Als enge Verwandte im Sinne dieser Bestimmung gelten die Eltern und Kinder, Geschwister oder Großeltern und Enkel. Verlobte sind keine Verwandten und fallen nicht unter die in § 33 Abs. 2 der 1. DB zum StVG enthaltene Regelung.

Bei der Vorbereitung des Besuchs zwischen im SV befindlichen Ehepartnern oder engen Verwandten ist zu beachten, daß grundsätzlich Strafgefangene des erleichterten Vollzugs oder solche mit einem geringeren Strafreis zur Besuchsdurchführung zuzuführen bzw. zu verlegen sind. Vor der Zuführung bzw. Verlegung ist mit der den Besuch durchführenden StVE bzw. dem JH oder der UHA ein geeigneter Besuchstermin schriftlich zu vereinbaren. Der Besuchstermin ist so zu wählen, daß die Zeit der Abwesenheit und des Arbeitsausfalls so gering wie möglich gehalten wird.

Die den Besuch durchführende StVE bzw. das JH oder die UHA hat darauf ebenfalls einen wesentlichen Einfluß, indem sie, wenn der Besuchstermin feststeht, bereits die Rückverlegungen des Strafgefangenen einplant und diesen rechtzeitig dem GSTW-Transportdienst zur Rückverlegung (mittels GSTW) meldet. Die Kosten für den Transport — nicht nur bei Sondertransporten, sondern auch bei Benutzung des GSTW — sind nach den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn (2. Klasse) zu berechnen und von den Strafgefangenen einzuziehen. Für Strafgefangene, die ohne ihr Verschulden nicht zur Arbeit eingesetzt sind und deshalb keine Vergütung erhalten, entfällt die Kostenberechnung. Sowohl der in Rechnung gestellte und dem Sachgebiet Eigengeld zur Einziehung gemeldete Betrag als auch das begründete Absehen von der Kostenberechnung ist in der Vollzugsakte nachzuweisen.

Zur Durchführung des ersten Besuchs Strafgefangener ist den Angehörigen, die in der DDR wohnhaft sind, ein Besuchserlaubnisschein im Brief des Strafgefangenen zu übersenden. Handelt es sich bei den Angehörigen, denen ein Besuch genehmigt wird, um Ausländer, die Bürger der BRD oder Westberliner sind und die in der BRD bzw. in Westberlin wohnen, dann ist durch die StVE bzw. das JH beim VPKA, Abt. PM, ein Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums zu beantragen. Dieser Berechtigungsschein ist gleichzeitig mit dem Besuchserlaubnisschein durch den Strafgefangenen den Angehörigen zu übersenden. Wird anderen Ausländern die Besuchserlaubnis erteilt, dann sind durch die StVE bzw.